



Land Salzburg

Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

ZAHL
wie umstehend

DATUM
05.03.99

CHIEMSEEHÖF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthaler

BETREFF
wie umstehend

1. **Amt der Burgenländischen Landesregierung**
7000 Eisenstadt, Landhaus
2. **Amt der Kärntner Landesregierung**
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1
3. **Amt der NÖ Landesregierung**
3109 St Pölten, Landhausplatz 1
4. **Amt der OÖ Landesregierung**
4020 Linz, Klosterstraße 7
5. **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**
8011 Graz, Hofgasse
6. **Amt der Tiroler Landesregierung**
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 43
7. **Amt der Vorarlberger Landesregierung**
6901 Bregenz, Landhaus
8. **Amt der Wiener Landesregierung**
1082 Wien, Lichtenfelsgasse 2
9. **Verbindungsstelle der Bundesländer**
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4
10. **Präsidium des Nationalrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3
11. **Präsidium des Bundesrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3

zur gefl Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

28/SN-336/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	5-GE / 19 pp
Datum: - 9. März 1999	
Verteilt	

Dr. Janitsch

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien



Für unser Land!

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

ZAHL
0/1-891/30-1999

DATUM
4.3.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Bundesarchivgesetz; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: Do ZI 180.310/9-I/8/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben hat zum Ziel:

1. eine gesetzliche Definition von Archivgut, die auch die derzeitigen technischen Möglichkeiten der Herstellung von schriftlichen Aufzeichnungen umfasst;
2. klare gesetzliche Regelungen zur Sicherung und Aufbewahrung von historisch wertvollen Unterlagen;
3. gesetzliche Grundlagen für den Zugang zum Archivgut, das im Bereich der Wahrnehmung von Bundesaufgaben anfällt.

So sehr gesetzliche Maßnahmen zum Schutz und zur Nutzung von Archivgut generell zu begrüßen sind, so sehr müssen gegen die konkret vorgeschlagenen Regelungen massive Bedenken geltend gemacht werden. Wie im Folgenden noch näher dargelegt wird, beziehen sich diese Bedenken vor allem auf folgende Punkte:

- Fehlen der Aufstellung der finanziellen Folgewirkungen für die Länder;
- In Frage Stellen des Eigentums an landes- oder gemeindeeigenem Archivgut bzw Eingriff in dieses Eigentum;
- Unvollziehbarkeit verschiedener Bestimmungen und Verursachung eines enormen administrativen Aufwandes bei der Umsetzung in den Ländern;

- Widerspruch zu den Interessen der Bevölkerung und der Behörden in Salzburg.

2. Kostenfolgen und Konsultationsmechanismus:

Nach Art 1 Abs 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in die Erläuterungen zu den Gesetzentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Anforderungen des Bundeshaushaltsgesetzes bzw den hiezu ergangenen Richtlinien entspricht. Entgegen dieser Bestimmung enthält die Kostendarstellung im Vorblatt zum Gesetzentwurf lediglich die Feststellung, dass dem Österreichischen Staatsarchiv bereits derzeit eine zentrale Rolle bei der Archivierung von archivwürdigen Unterlagen des Bundes zukomme und folglich davon auszugehen sei, "dass mit den derzeit im Budget vorgesehenen Mitteln auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Auslangen gefunden werden kann." Durch die im § 18 vorgesehene Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle, die ein unbesoldetes Ehrenamt darstelle, seien ebenfalls keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Da einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes einen vermehrten administrativen Aufwand im Bereich der Landesverwaltungen hervorrufen würden (siehe im Einzelnen die Ausführungen zu den §§ 6, 7, 8 und 21), sind Aussagen über die finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen unerlässlich. Auf Grund dieses Umstandes erscheint der Gesetzentwurf nicht geeignet, die vierwöchige Frist zur Stellung eines Verlangens zur Einsetzung eines Konsultationsgremiums (Art 2 der Vereinbarung) auszulösen. Es bleibt so vorbehalten, noch nachfolgend zu gegebener Zeit ein solches Verlangen zu stellen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlage des Entwurfes:

Hiezu findet sich in den Erläuterungen lediglich die Aussage "Die verfassungsrechtliche Grundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf findet sich in Art 10 Abs 13 und Z 16 B-VG". Abgesehen von der Unzulänglichkeit dieser Aussage bestehen erhebliche Bedenken, dass die daraus in Betracht kommenden Kompetenztatbestände ein Bundesgesetz mit allen im Entwurf vorgesehenen Inhalten, insbesondere soweit sie Landes- und Gemeindearchive betreffen, zu tragen vermögen. Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG enthält im 1. Tatbestand eine reine Organisationskompetenz für Bundesbehörden und sonstige Bundesämter. Der Tatbestand "wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst" im Art 10 Abs 1 Z 13 deckt gesetzliche Regelungen betreffend diesbezügliche personelle Ausstattung von Archiven oder Bibliotheken nicht nur des Bundes. Anders dagegen wieder beschränken sich die Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen auf solche des Bundes (sodass es hier müßig ist zu hinterfragen, ob Archive künstlerische oder wissenschaftliche Sammlungen oder Ein-

richtungen sind). Schließlich deckt die Denkmalschutzkompetenz des Bundes nur Regelungen ab, die ihrem Wesen nach jenen des Denkmalschutzgesetzes aus 1923 entsprechen. Demgemäß hat sich das Gesetz in erheblichen Teilen auf die Archive des Bundes, allein organisatorisch verstanden, zu beschränken. Insbesondere stellt § 4 Abs 2 mit der Anordnung, dass Archivgut gemäß § 2 Z 5 lit b (bei den Landes- und Gemeindedienststellen in Bundesvollziehung angefallen) im unveräußerlichen Eigentum des Bundes steht, eine kompetenzwidrige und überdies entschädigungslose Enteignung der Länder und Gemeinden dar. Die Kompetenzwidrigkeit geht aber darüber weit hinaus, wenn alles Archivgut, unabhängig wo es anfällt, erfasst wird, wenn es archivwürdig (zB bei besonderem Wert für berechnigte Belange der Bürger!) ist.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 2 Z 5 lit b und 4 Abs 2:

Laut § 2 Z 5 lit b sind archivwürdige Unterlagen, die bei Landes- und Gemeindedienststellen in Bundesvollziehung anfallen, Archivgut des Bundes, das nach § 4 Abs 2 ein unveräußerliches Eigentum des Bundes darstellt. (Zivilrechtliche Bestimmungen hinsichtlich gutgläubigen Erwerbs bleiben unberührt.) Nach den Erläuterungen (Seite 3) seien dies "bei den Ländern insbesondere die Unterlagen, die in mittelbarer Bundesverwaltung und in der Auftragsverwaltung gemäß Art 104 B-VG anfallen und bei den Gemeinden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Bundesaufgaben im übertragenen Wirkungsbereich." Die erwähnte Festlegung im § 4 Abs 2 stellt nach den Erläuterungen (Seite 5) "eine Selbstbindung des Bundes dar, wobei in die Regelungen des ABGB nicht eingegriffen werden soll."

Diese Bestimmungen und Aussagen verkennen, dass jene Unterlagen, die bei Dienststellen des Landes in mittelbarer Bundesverwaltung oder in der Auftragsverwaltung anfallen, im Eigentum des Landes stehen. Sie wurden vom Land beschafft, bearbeitet usw, das Land hat die Kosten dafür (Personal- und Amtssachaufwand, § 1 Abs 1 FAG) getragen. Dass dies funktionell für den Bund geschehen ist, ändert daran nichts. Dazu kommt, dass vielfach Archivgut von Bundesdienststellen dem Land zur Archivierung übergeben worden ist, und zwar ohne Eigentumsvorbehalt und ohne Vereinbarung einer Entgeltleistung für die Verwahrung fremden Gutes. Diese Vorgangsweise beruht in Bezug auf die Gerichtsakte, die in den Landesarchiven archiviert sind, auf § 176 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl Nr 264/1951, wonach diese vor ihrer Veräußerung dem Archiv des jeweiligen Bundeslandes anzubieten und von diesem zu übernehmen sind.

Zu den §§ 6, 7, 8 und 21:

Nach den §§ 7 Abs 1 und 8 Abs 1 haben alle Einrichtungen, bei denen Archivgut des Bundes (§ 2 Z 5) anfällt, soweit sie kein eigenes Archiv unterhalten, alle Unterlagen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder der ihrer Rechtsvorgänger angefallen sind und die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen, auszusondern und dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. (Dabei sind gewisse Fristen und Zeiträume zu beachten.) Nach § 8 Abs 2 stellt das Österreichische Staatsarchiv innerhalb eines Jahres endgültig fest, welche der angezeigten Unterlagen archivwürdig und folglich von diesem zu übernehmen sind. Eine Umsetzung dieser Bestimmung würde etwa bedeuten, dass die in Salzburg bestehenden Gerichte und jene Salzburger Landes- und Gemeindedienststellen, die mit Bundesvollziehung befasst sind, die bei ihnen anfallenden einschlägigen Unterlagen dem Österreichischen Staatsarchiv zur Archivierung anzubieten hätten. Dieses würde ohne Bedachtnahme auf regionale Erfordernisse über die

Archivwürdigkeit entscheiden, was im positiven Fall die Verbringung des Archivgutes nach Wien zur Folge hätte. Eine derartige Vorgangsweise würde einerseits einen enormen administrativen Mehraufwand im Bereich der Länder und Gemeinden bedingen (Trennung der Unterlagen nach Vollziehungsbereichen) und wäre andererseits praxisfern und extrem bürgerfeindlich.

Hinzu kommt noch folgendes: Nach § 21 Abs 1 sollen für archivwürdige Unterlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei einer Einrichtung nach § 2 Z 5 - also auch bei Landes- oder Gemeindedienststellen in Bundesvollziehung - oder einem ihrer Rechtsvorgänger angefallen sind, die Bestimmungen über das Archivgut des Bundes gelten, soweit sich diese Unterlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei einer Einrichtung nach § 2 Z 5 oder in einem Bundes-, Landes- oder Gemeindearchiv befinden. Nach § 21 Abs 2 müssten jene Unterlagen, bei denen die im § 7 Abs 2 bzw 3 genannten Zeiträume zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits abgelaufen sind, innerhalb von sechs Monaten dem "zuständigen Archiv des Bundes" angeboten werden. Dies hätte zur Folge, dass etwa im Salzburger Landesarchiv praktisch sämtliche Unterlagen binnen kürzester Frist auf ihre Herkunft geprüft und als Eigentum des Bundes festgestelltes Archivgut dem Österreichischen Staatsarchiv zwecks Prüfung der Archivwürdigkeit bzw zur nachfolgenden Übergabe anzubieten wäre. Abgesehen davon, dass eine derartige Sichtung innerhalb der vorgesehenen Frist undurchführbar und mittel- bis langfristig nur mit einem erheblichen Mehraufwand zu bewältigen wäre, ist ein derartiges Ansinnen als völlig praxisfern und auch den Interessen der Bürger und Behörden Salzburgs widerstreitend striktest abzulehnen. Lokale Einsichtnahmen etwa in die grundbücherliche Urkundensammlung wären unmöglich. Gerichte und Verwaltungsbehörden könnten sich Vorakten nicht auf kurzem Weg aus dem Salzburger Landesarchiv

besorgen, sondern müssten diese in Wien anfordern. Es wird kein vernünftiger Grund gesehen, warum von der bewährten Praxis abgegangen werden soll bzw weshalb der Archivzugang für die (rechtsuchende) Bevölkerung, für Wissenschaftler und für die Behörden Salzburgs wenn nicht verhindert, so doch bedeutend erschwert werden soll.

Nach § 6 Abs 4 soll der Bundeskanzler ermächtigt werden, Archivgut des Bundes, das bei juristischen Personen öffentlichen Rechts, die durch Bundesgesetz eingerichtet sind oder bei Dienststellen des Bundes in den Ländern anfällt, dem Archiv des jeweiligen Landes leihweise zu übertragen, soweit das Archivgut für den Bund von geringer Bedeutung ist und das Land dieser Übertragung ua "ohne Anspruch auf Kostenersatz" zustimmt. Auch diese völlig einseitig zu Gunsten des Bundes gestaltete Regelung wird als unzumutbar abgelehnt.

4. Zusammenfassung:

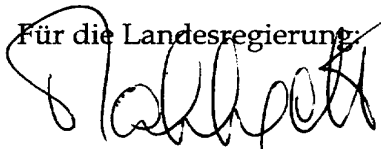
Zusammenfassend wird der Begutachtungsentwurf entschieden abgelehnt, da er insbesondere

- in wesentlichen Teilen kompetenzwidrig ist;
- einen unzulässigen Eingriff in das Eigentum der Länder und Gemeinden enthält;
- teilweise einen enormen Verwaltungsmehraufwand für die Länder befürchten lässt;
- zum Teil nicht vollziehbare Anordnungen beinhaltet;
- der bisher bewährten Praxis zuwiderlaufend eine in Wien zentralisierte Verwahrung von Archivgut bedeuten würde, wodurch sich für die Bürger und Behörden in Salzburg der Zugang zu benötigten Unterlagen erheblich verkomplizieren würde.

Es wird ersucht, sollte das Gesetzesvorhaben weiter verfolgt werden, einen abgeänderten Begutachtungsentwurf vorzulegen, der einerseits die vorstehend aufgezeigten Kritikpunkte berücksichtigt und andererseits der Bestimmung des Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus Rechnung trägt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor